

§ 1 Name – Sitz - Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Bieberer Organisationen und Vereine e.V.; kurz IGBOV genannt – Er hat seinen Sitz in Offenbach am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter VR 6011 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck / Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 5. AO), die Förderung des Sports (§52 Abs. 21 AO) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (§52 Abs. 25 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung gemeinsamer Aktivitäten der Mitglieder sowie durch die Unterstützung von Aktionen einzelner Mitglieder verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Organisationen und Vereine, die die Bestrebungen der IGBOV unterstützen und den Sitz oder Schwerpunkt der Tätigkeit im Stadtteil Bieber haben, können die Mitgliedschaft beantragen. Ein Gaststatus kann beantragt und bestätigt werden, wenn die vorgenannten Bedingungen nicht vollständig gegeben sind. Über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung der betreffenden Organisation / Vereins.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und spätestens drei Monate zuvor schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, wie Nichtbeachtung von Satzung und Beschlüssen, Beitrags- und Zahlungsrückständen sowie andauernder Nichtteilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen der IG BOV, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgeschlossen werden.

§ 4 Beiträge – Umlagen – Einlagen

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, die Verteilung von Überschüssen, die Gewährung von Jubiläumswendungen, die Übernahme von Fehl-beträgen und die von den Mitgliedern zu erbringenden sonstigen Beiträgen.

§ 5 Organe

Die Organe der IG BOV sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Vorstandsmitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied in einer der IGBOV angehörenden Organisation oder Verein ist, werden.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Verteilung der Aufgaben regelt der Vorstand intern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode aus dem Kreis der Mitglieder ergänzen.

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Vorsitzender des Ausschusses ist ein Mitglied des Vorstandes. Ebenso kann er Aufgaben, insbesondere im Verwaltungs- und Organisationsbereich, auf Dauer an Personen übertragen, die nicht Vorstandsmitglied sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einzuberufende Versammlung aller Mitglieder der IGBOV. Der Vorstand hat hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung der Mitglieder wird durch eine von der Organisation / dem Verein beauftragte Person, wahrgenommen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für eine Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Beschlüsse sind grundsätzlich in Versammlungen herbeizuführen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse wörtlich wiedergibt. Die Versammlungen sind nicht-öffentlich. In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail herbeigeführt werden, solange innerhalb von sieben Tagen nach gegebener Information kein Mitglied widerspricht und mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich zustimmt.

§ 8 Kassenprüfer

Dem von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählendem Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege sowie des Jahresabschlusses. Ein Mitglied des Vorstandes der IGBOV kann nicht Kassenprüfer werden.

§ 9 Datenschutz – Persönlichkeitsrechte – Präsenz - online

Die IGBOV verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Geschäftsordnung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer Daten für Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft und Berichtigung seiner gespeicherten Daten sowie auf Sperrung und Löschung seiner Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Druck- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Besprechungen des Vorstands und Mitgliederversammlungen finden in der Regel in Präsenz statt. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Virtuelle Versammlungen mit Kommunikation in Echtzeit dürfen nur in einem für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugang zugänglichen Chatraum durchgeführt werden. Das für die aktuelle Mitgliederversammlung gültige Zugangswort ist mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung der IGBOV kann nur auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand hat in diesem Fall unter Angabe des Antrages und seiner Begründung eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Für die Annahme dieses Antrages bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss setzt die Erfüllung aller Verbindlichkeiten der IG BOV voraus.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Offenbach, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. November 2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.